



Satzung

der Ortsgemeinde Kölbingen zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 30.01.1987

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Kölbingen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in der derzeit gültigen Fassung, sowie des § 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995, zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.11.1999 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung, zuletzt geändert durch Satzungsänderung vom 27.07.2015, wird auf Grund des Beschlusses des Ortsgemeinderates vom 02.06.2021 wie folgt neu gefasst:

I. Reihengrabstätten		
1.	Überlassung einer Reihengrabstätte für Erdbestattungen	
a)	bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	25,00 €
b)	vom vollendeten 5. Lebensjahr	150,00 €
c)	Gebühr für die spätere Einebnung	570,00 €
d)	Gebühr für die spätere Einebnung bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	285,00 €
2.	Überlassung einer Rasengrabstätte für Erdbestattungen	
a)	Neuerwerb einer Rasengrabstätte	300,00 €
b)	Gebühr für die spätere Einebnung	160,00 €

II. Erteilung von Nutzungsrechten an Doppelgrabstätten		
1.	a) Neuerwerb einer Doppelgrabstätte	
	b) Gebühr für die spätere Einebnung	850,00 €
		255,00 €

III. Erteilung von Nutzungsrechten an Urnengrabstätten		
1.	Überlassung einer Urnengrabstätte als Reihengrabstätte	
a)	Neuerwerb einer Urnengrabstätte als Reihengrabstätte für die Beisetzung von maximal 3 Urnen, je Urne	150,00 €
b)	Gebühr für die spätere Einebnung	285,00 €
c)	Verlängerung des Nutzungsrechtes für die Beisetzung jeder weiteren Urne pro Jahr und Urne (aktuell: 6,00 € je Urne + Jahr)	Je 1/25 der Gebühr nach III. 1a
2.	Überlassung einer Rasenurnengrabstätte als Reihengrabstätte	
a)	Neuerwerb einer Rasenurnengrabstätte als Reihengrabstätte für eine Urne	200,00 €
b)	Gebühr für die spätere Einebnung	80,00 €

IV. Gemischte Grabstätten		
	Beisetzung einer Urne in einem bestehenden Reihengrab	150,00 €

V. Ausheben und Schließen der Grabstätten		
	Erstattung der Unternehmerleistung	

VI. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Urnen		
	Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Urnen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die entstehenden Kosten (Aufwand) sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.	

VII. Benutzung der Friedhofshalle für Beisetzungen		
	für die Aufbewahrung einer Leiche bis zu 4 Tagen	25,00 €

VIII. Benutzung der Kühlvitrine		
	je begonnenen Tag	15,00 €

IX. Aufbewahrung von Leichen		
1.	Benutzung der Sargkabine, je begonnenen Tag	20,00 €
2.	Benutzung der Kühlvitrine, je begonnenen Tag	15,00 €

X. Reinigung der Friedhofshalle		25,00 €
--	--	---------

§ 2

Für die Beisetzung auswärtiger Personen wird ein besonderer Gestattungsvertrag zwischen der Ortsgemeinde und dem jeweiligen Nutzungsberechtigten/Antragsteller abgeschlossen.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

56459 Kölbingen, den 02.06.2021

gez. Frank Schäfer

Ortsbürgermeister

Veröffentlicht im Wäller-Wochenspiegel am 09.12.2021